OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652199/17/MK

Datum:
Linz, 4. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von T M, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat W, vom 30.07.2021, GZ: FE-673/2021, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 01.03.2023 unter folgenden Auflagen erteilt wird:

- Beibringung von Haaranalysen (EtG < 30 pg/mg) im Abstand von 3 Monaten (01.05.2022, 01.08.2022, 01.11.2022 und 01.02.2023);
- Nachweis der Betreuung durch eine Alkoholberatungsstelle;
- neuerliche Untersuchung durch einen Facharzt aus dem Bereich Psychiatrie frühestens einem Monat vor Ablauf der Befristung.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der LPD Oberösterreich, Polizeikommissariat W (in der Folge: belangte Behörde), vom 30.07.2021, GZ: FE-673/2021, wurde Herrn T M (in der Folge: Bf) die ihm erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass in einer im Rahmen eines Verfahrens betreffend die befristete Entziehung der Lenkberechtigung (6 Monate) beizubringende verkehrspsychologische Stellungnahme die derzeitige Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B attestiert und darauf aufbauend aus amtsärztlicher Sicht die gesundheitliche Nichteignung iSd § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ausgesprochen worden sei.

I.2. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass die negative VPU lediglich den Teilbereich der kraftfahrspezifischen Eigenschaften betreffe, der Bf am Tag der Untersuchung bereits seit 3 Uhr morgens auf den Beinen gewesen sei und auf Grund von Kopfschmerzen Konzentrationsschwierigkeiten gehabt hätte. Infolge der körperlichen Anstrengungen an diesem Tag habe er Schwierigkeiten gehabt, seine Oberarme und Hände richtig einzusetzen, wobei darüber hinaus an der linken Hand erhebliche körperliche Einschränkungen bestehen würden.

Der Bf würde eine Alkoholberatungsstelle aufsuchen und seit längerer Zeit keinen Alkohol mehr konsumieren. Im Übrigen sei er körperlich fit.

I.3. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde eine Haaranalyse vom 18.11.2021 vorgelegt, in der eine EtG Konzentration nicht nachgewiesen werden konnte.

I.4. Als Ergebnis einer mündlichen Verhandlung vom 20.12.2021 wurde dem Bf die umgehende Beibringung einer positiven verkehrspsychologischen Teiluntersuchung (kraftfahrspezifische Eigenschaften) sowie einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen. Diese Anordnungen wurden mit Eingaben vom 05.01.2022 bzw. 23.01.2022 erfüllt. Den seitens des erkennenden Gerichts vorgeschlagenen und im Spruch angeführten Befristungen und Auflagen wurde am 25.01.2022 vom beigezogenen Amtsarzt der belangten Behörde aus medizinischer Sicht vollinhaltlich zugestimmt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen samt amtsärztlicher Beurteilung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im oben dargestellten Umfang fest.

Insbesondere der im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck vom Bf ließ die letztlich zum negativen (Teil-)Ergebnis der VPU führenden Umstände plausibel erscheinen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24.

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der materiellen Konitionsbefugnis ist – abgestellt auf das Beschwerdevorbringen – auch (ja gerade) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Sachverhaltsfeststellung vorzunehmen, welche sich in gegenständlichen Fall an der Erfordernissen der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu orientieren hat.

Auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegenden Ermittlungsergebnisses war die Entziehung der Lenkberechtigung in Ermangelung der gesundheitlichen Eignung auszusprechen. Ausschlaggebend war das negative Ergebnis der Beurteilung der kraftfahrspezifischen Eigenschaften in Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung.

Das Vorbringen des Bf in der Beschwerde, welches sich ausschließlich auf körperliche Anspannung, Übermüdung bzw. Unzulänglichkeiten bezog, und das vorgelegte Ergebnis einer Haaranalyse ohne nachweisbarer EtG-Konzentration legten die Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen iSd im bekämpften Bescheid selbst für erforderlich erachteten Voraussetzungen zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung schon im Rechtsmittelverfahren (also unverzüglich) nahe.

Sowohl die neuerliche (Teil-)VPU als auch die psychiatrische Stellungnahme brachten (grundsätzlich) positive Ergebnisse und damit – fachlich bestätigt durch die amtsärztliche Beurteilung – den Nachweis der bedingten gesundheitlichen Eignung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger